
S 59 AS 9122/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitssuchende; Übernahme von Mietkosten; Eiliges Regelungsbedürfnis
Leitsätze	-
Normenkette	§ 86 Abs. 2 Satz 2 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 59 AS 9122/05 ER
Datum	18.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 1246/05 AS ER
Datum	13.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 18. Oktober 2005 wird zur¹/₄ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gr¹/₄nde:

Die Beschwerde des Antragstellers ist unbegr¹/₄ndet. Er wurde am 9. Dezember 2005 aus der Haft entlassen und erh¹/₄lt seitdem von der Antragsgegnerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Ein eiliges Regelungsbed¹/₄rfnis im Sinne von [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) wegen der begehrten ¹/₄bernahme der Mietkosten f¹/₄r die Zeit von August bis Dezember 2005 hat der Antragsteller zu keiner Zeit glaubhaft gemacht, jedenfalls besteht es zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht mehr. Es ist dem Antragsteller zumutbar, das Hauptsacheverfahren abzuwarten. Auf die deswegen vom Gericht gegebene Anregung, die Beschwerde zur¹/₄ckzunehmen, hat er nicht reagiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§177 SGG](#)).

Erstellt am: 02.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024